

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 6 (1914)
Heft: 2

Artikel: Die Bedeutung der Gewerbegesetzgebung für die Arbeiterschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-350235>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rechnung sogar nur 2—3 % betragen soll, starben im Durchschnitt der Jahre 1901—1905 von 1000 Lebendgeborenen im ersten Lebensjahre in:

Oesterreich	213
Ungarn	212
Deutschland	199
Spanien	173
Italien	167
Serbien	149
Belgien	148
Frankreich	139
England	138
Schweiz	134
Schweden	92
Norwegen	81

Diese Zustände haben Aufsehen erregt. Die Geburts- resp. Sterblichkeitsverhältnisse der Bevölkerung sind durchaus keine Privatsache, sondern berühren tief das Staatsinteresse, denn der grösste Reichtum eines Landes ist seine Bevölkerung. Darum dürfen und müssen diejenigen, die alle Güter schaffen, ohne für sich soviel zu erwerben, um in Zeiten der Krankheit, des Wochenbettes, der Arbeitslosigkeit, gesichert dazustehen, vom Staate verlangen, dass er in allen diesen Fällen für sie sorgt. Je besser die Arbeiterschaft organisiert ist, je stärker der Druck ist, den sie ausübt, desto mehr wird es ihr gelingen, Zugeständnisse in dieser Richtung zu erringen.

Da wir uns hier speziell mit der Mutterschaftsversicherung beschäftigen, so wollen wir nur die einschlägigen Gesetze berücksichtigen.

Deutschland ist sowohl für die Kranken- als auch für die Mutterschaftsversicherung vorbildlich gewesen. Die Reichsversicherungsordnung bestimmt, dass die Geburt einer Krankheit gleichgesetzt wird und dass die Wöchnerin und die Schwangere Anspruch haben auf Krankenpflege und Krankengeld während sechs respektive zwei Wochen, das heisst zusammen acht Wochen. Nach Ortsstatut können die Krankenkassen noch ein weiteres tun: sie verabreichen Stärkungsmittel, zahlen die Hebammen und die Hauspflegerinnen, gründen Entbindungs-, Wöchnerinnen- und Säuglingsheime.

Im schweiz. Krankenversicherungsgesetz, das am 1. Januar 1914 in Kraft getreten ist, ist die Mutterschaftsversicherung in ähnlicher Form vorgesehen, wie in der deutschen Reichsversicherungsordnung. Es heisst unter:

Versicherungsleistungen an Wöchnerinnen.

Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen, wenn die Wöchnerin bis zum Tage ihrer Niederkunft, ohne eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten,

während mindestens neun Monaten Mitglied von Kassen gewesen ist.

Die Kasse hat der Wöchnerin die für Krankheitsfälle vorgesehenen Leistungen während mindestens sechs Wochen zu gewähren. Entsteht aus dem Wochenbett eine Krankheit, so ist auch diese zu unterstützen.

Wenn die Wöchnerin über die Dauer der Unterstützung hinaus ihr Kind während weiterer vier Wochen stillt, so muss ihr die Kasse ein Stillgeld von mindestens zwanzig Franken gewähren.

Dieses Gesetz, so unvollkommen es ist, ist doch ein Schritt vorwärts. Der schweiz. Arbeiterinnenverband hat beschlossen, am Frauentag und auch sonst energische Propaganda für dasselbe zu entfalten, um die Frauen zu veranlassen, massenhaft in die Kassen einzutreten, sich in die Vorstände wählen zu lassen und zunächst lokal ihren Einfluss in den Kassen geltend zu machen. Es gilt aber auch einen zweiten Schritt zu machen, um auf die Gesetzgebung in Gemeinde und Staat bestimmend einwirken zu können im Sinne weitergehender Reformen auf dem Gebiete des Mutter- und Kinderschutzes, es gilt das Frauenstimmrecht zu erringen. Selbstredend erwarten wir, als Sozialdemokratinnen, von demselben nicht die Lösung der sozialen Frage, die ja nur der Sozialismus, die Ueberführung der Produktionsmittel in das Eigentum der Allgemeinheit, endgültig aus der Welt schaffen wird. Bis dahin jedoch gilt es, eine energische Reformarbeit zu leisten, speziell im Interesse der Frauen und Kinder, der schwächsten und schutzbedürftigsten Glieder der menschlichen Gesellschaft, und zu dieser Arbeit sind, in erster Linie, Frauen berufen, und zwar arbeitende Frauen, die am eigenen Leibe das Mutterleid gefühlt, im eigenen Herzen die Kindernot empfunden haben!

Für den schweiz. Arbeiterinnenverband:

Der Zentralvorstand.



Die Bedeutung der Gewerbe- gesetzgebung für die Arbeiterschaft.

(Mitteilung vom Schweizerischen Arbeitersekretariat.)

Obwohl die Fabrikgesetzgebung im Laufe der Jahre nach Möglichkeit ausgedehnt wurde, hat sie doch noch lange nicht alle Arbeiter in ihren Bereich einbezogen. Abgesehen von den distributiven Erwerbszweigen (Handel und Verkehr), die sowieso ausser den Rahmen des genannten Gesetzes fallen, ist noch lange nicht die ganze gewerbliche Produktion von ihr erfasst worden. Der Umstand, dass die Fassung des Begriffes

« Fabrik » nicht im Gesetze vorgeschrieben war, sondern von der Administrative je nach den Bedürfnissen bestimmt wurde, gestattete eine gewisse Dehnbarkeit, die aber heute an ihrer Grenze angelangt ist.

Wie weit in den einzelnen Kantonen das Fabrikgesetz reicht, ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, die die Arbeiter nach Betriebsformen ausscheidet. Wohl liegen die Zahlen fast zehn Jahre zurück (1905). Jedoch dürften die Verhältnisse sich im allgemeinen nicht so verschoben haben, dass nicht wenigstens die Prozentzahlen heute noch einigermassen zutreffend wären.

Kantone	Zahl der Lohnarbeiter	Hiervon arbeiteten in			
		Fabriken Total	%	Gewerben	Heimarbeit
Zürich	85,610	61,625	72,0	14,037	9,948
Bern	58,953	33,898	57,5	16,914	8,141
Luzern	14,826	6,065	40,9	6,658	2,103
Uri	1,889	647	54,4	445	97
Schwyz	6,901	3,473	50,3	920	2,508
Obwalden	1,141	275	24,1	441	425
Nidwalden	1,002	504	50,2	52	446
Glarus	9,520	7,915	83,1	989	616
Zug	3,990	2,451	61,4	789	750
Freiburg	10,341	3,769	36,4	5,044	1,528
Solothurn	20,935	17,158	81,8	1,963	1,864
Baselstadt	22,120	13,963	63,1	7,194	963
Baselland	12,756	5,710	44,8	811	6,235
Schaffhausen	6,983	5,765	82,6	1,121	97
Appenzell A.-Rh.	18,418	4,626	25,1	2,860	10,932
Appenzell I.-Rh.	3,590	271	7,5	306	3,013
St. Gallen	64,363	26,497	41,2	15,360	22,506
Graubünden	10,061	2,557	25,4	7,417	87
Aargau	33,623	23,976	71,3	3,382	6,265
Thurgau	24,074	14,588	60,6	3,401	6,085
Tessin	11,162	6,086	54,5	4,746	330
Waadt	30,727	12,505	40,7	16,255	1,967
Wallis	5,125	1,227	23,9	3,776	122
Neuenburg	23,379	11,959	51,5	6,620	4,800
Genf	16,367	9,603	58,7	6,396	368
Total	497,206	277,113	55,7	127,897	92,136

Von 100 Arbeitern unterstehen also dem Fabrikgesetz im Kanton

Glarus	83,1	Neuenburg	51,5
Schaffhausen	82,6	Schwyz	50,3
Solothurn	81,8	Nidwalden	50,2
Zürich	72,0	Baselland	44,8
Aargau	71,3	St. Gallen	41,2
Baselstadt	63,1	Luzern	40,9
Zug	61,4	Waadt	40,7
Thurgau	60,6	Freiburg	36,4
Genf	58,7	Graubünden	25,4
Bern	57,5	Appenzell A.-Rh.	25,1
Schweiz	55,7	Obwalden	24,1
Tessin	54,5	Wallis	23,9
Uri	54,4	Appenzell I.-Rh.	7,5

Man wird also nach diesen Zahlen sagen dürfen, dass etwa 40—45 Prozent der Arbeiterschaft in der Industrie am Erlass eines schweizerischen Gewerbegesetzes, das für die nicht dem Fabrikgesetz unterstellten Arbeiter die Betriebsverhältnisse regelt, interessiert sind. Es wäre besonders interessant gewesen, die Gliederung der Arbeiterschaft und damit den Bereich des

Fabrikgesetzes bzw. des Gewerbegesetzes nach Industriezweigen zu bestimmen. Allein die leidige Unvergleichbarkeit der Betriebszählung und der Fabrikstatistik erschwert diese Aufgabe so sehr, dass wir an dieser Stelle auf die Wiedergabe dieser Zahlen verzichten müssen.

Von den rund 220,000 Arbeitern, die unter ein kommendes Gewerbegesetz fallen müssten, sind 92,000 Heimarbeiter. Seit 1905 hat sich ihre Zahl wohl sicher um ein Drittel vermindert. Allein der Rest ist immer noch gross genug, um einen Verzicht auf die Regelung der Heimarbeit von der Hand zu weisen, um so mehr, als gewisse Heimindustrien, wie z. B. die Konfektionsindustrie, die Wirkerei usw. eher einen Aufstieg, als einen Niedergang erleben, und dort die Arbeitsverhältnisse keineswegs so glänzend sind, dass es nicht des korrigierenden Einflusses der Gesetzgebung bedürfte. Was die rund 128,000 Arbeiter in den verschiedenen Branchen des Gewerbes anbelangt, ist die sozialpolitische Gleichstellung dieser Personen mit jenen in den Fabriken um so angezeigter, als die Arbeitsverhältnisse in gewissen gewerblichen Betrieben sich sehr wenig von jenen des Fabrikbetriebes unterscheiden. Die Anwendung von Maschinen dringt immer mehr auch in kleine Betriebe ein. Die Arbeitsintensität ist vielfach im Gewerbe durchaus nicht kleiner als in den Fabriken, und wenn man die Berufsgefahren in Betracht zieht, so braucht man sich nur das zum grössten Teil unter die Gewerbegesetzgebung fallende Baugewerbe vor Augen zu halten, um sich zu vergegenwärtigen, dass die Forderung nach gesetzlichem Schutz der gewerblichen Arbeiter im engern Sinne nicht einer sozialpolitischen Liebhaberei entspringt, sondern eben in den Verhältnissen begründet ist.

Zu diesen über 200,000 Arbeitern und Arbeiterinnen kommt nun aber noch eine Armee anderer unselbständig Erwerbender: Jene des Handels und Verkehrs, soweit sie nicht unter öffentlichem Rechte stehen. Die folgenden Zahlen geben den Bestand der Personen, die in den distributiven Gewerben für die Gewerbegesetzgebung in Frage kommen, nach den Resultaten der Betriebszählung für 1905 wieder.

Erwerbszweig	Arbeiter und Angestellte
Handel mit Lebens- und Genussmitteln	13,516
Handel mit Textilstoffen u. ä.	7,215
Warenhäuser, Bazars usw.	2,141
Andere Handelsbetriebe	13,923
Banken, Versicherungen, Agenturen	7,910
Handel im ganzen	44,765
Wirtschaftsgewerbe	51,042
Spedition	7,036
Handel und Verkehr im ganzen	102,843

Im ganzen sind also gegen 330,000 Arbeiter und Angestellte an dem Ausbau des Arbeiterschutzes in der kommenden Gewerbegesetzgebung interessiert. Ungefähr ebensoviel als heute in den Fabriken beschäftigt sind. Die Bedeutung des Schutzes der Arbeiter und Angestellten im Gewerbegesetz ist also sehr gross.

Die Schwierigkeiten der Regelung sind aber hier ungleich grösser als bei der Fabrikarbeit. Ganz abgesehen von der gewaltigen Verschiedenartigkeit der Betriebsweise liegt schon in der Zersplitterung der Betriebe eine grosse Schwierigkeit für die Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen. Ungerechnet die heute vielleicht 50,000 bestehenden Heimarbeitsbetriebe blieben nach den Resultaten der Betriebszählung von 1905 noch über 80,000 Betriebe zu beaufsichtigen.

Will man nicht zum vornherein ein Gesetz ins Leben rufen, das auf dem Papiere steht und der Arbeiterschaft nichts nützt, weil es nicht durchgeführt werden kann, so ist es unbedingt notwendig, dass der Bund die notwendigen Vorarbeiten in Form einer Enquete an die Hand nimmt, bei der freilich die Arbeiterschaft darauf dringen muss, dass sie in erster Linie befragt werde.



Löhne und Lebenskosten in Frankreich im 19. Jahrhundert.*

Die einzige positive Seite der modernen Teuerung ist die, dass man den Versuch unternimmt, die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiterschaft nach wissenschaftlichen und exakten Methoden zu untersuchen. In der eben erschienenen Schrift von Herrn Dr. Carl Tyszka finden wir ein interessantes und durchaus objektiv bearbeitetes Material über die Lage der Arbeiterschaft in Frankreich, England, Belgien und Spanien. In diesem Artikel wollen wir die Verhältnisse in Frankreich schildern. Die besondere Bedeutung dieser Arbeit liegt darin, dass hier sowohl die Arbeitslöhne als auch die Lebenskosten in einem Zeitraum von mehr als 100 Jahren untersucht werden; das heisst vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zum Jahr 1910.

Das Material zu seiner Arbeit lieferte ihm das Werk über die Löhne und Preise, herausgegeben vom französischen Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Jahre 1911, in dem sämtliche Untersuchungen und Erhebungen, die über Löhne, Lebenskosten, Haushaltsrechnungen und Wohnungsmieten im Laufe des 19. Jahrhunderts in

Frankreich veranstaltet wurden, nach einheitlichen Gesichtspunkten systematisch bearbeitet wurden. Ausserdem sind noch in diesem Werke eine Anzahl eigener Untersuchungen bearbeitet worden.

Wir wollen dann nacheinander die Entwicklung der Arbeitslöhne, der Lebenskosten, der Wohnungsmieten schildern, um dann einige Schlüsse über die Entwicklung der Reallöhne ziehen zu können. Die Entwicklung der Bergarbeiterlöhne vollzog sich folgendermassen: Im Jahre 1844 machte der durchschnittliche Jahresverdienst eines Bergarbeiters 551 Fr., 1861 718 Fr., 1875 1058 Fr., 1878 975 Fr., 1882 1100 Fr., 1883 1124 Fr., 1892 1221 Fr. und 1909 1467 Fr. Schon aus dieser kleinen Tabelle ist zu ersehen, wie vorsichtig man mit den « ungeheuren » Lohnsteigerungen umgehen müsse. Denn trotzdem sich der Lohn in den letzten 65 Jahren fast verdreifacht hat, wird niemand im Ernst behaupten können, dass ein Jahresverdienst von 1467 Fr. genügend sei, um in menschenwürdigen Verhältnissen zu leben. Folgende Tabelle gibt uns Aufschluss über die Entwicklung der Arbeitslöhne im Bergbau, in Jahrzehnten.

Jahr	Tageslohn	Jahresverdienst
1844/1850	Fr. 2.12	Fr. 555
1851/1860	» 2.34	» 644
1861/1870	» 2.77	» 790
1871/1880	» 3.40	» 998
1881/1890	» 3.81	» 1068
1891/1900	» 4.23	» 1211
1901/1909	» 4.73	» 1352

Dann stellt der Verfasser eine Tabelle zusammen über die Entwicklung der Arbeitslöhne in 43 Berufen, in den Jahren 1896 bis 1911, und gelangt zu folgenden Resultaten:

« Danach war die Entwicklung der Löhne in den einzelnen Gewerben während der letzten 15 Jahre ziemlich ungleich. Während die Arbeiter in dem Metallbearbeitungsgewerbe besonders in Paris, aber auch in den andern französischen Städten recht erhebliche Lohnsteigerungen erzielt haben (so war in Paris der Lohn der Klempner um über 33 Prozent, der der Strassenarbeiter um 45 Prozent, der der Schmiede und Schlosser um 25 Prozent, der der Maurer um 26,7 Prozent gestiegen), wies eine Reihe anderer Gewerbe in Paris, so die Schneider, die Schuhmacher, die Setzer, keine Lohnsteigerung auf, ja sogar die Brauer und Buchbinder hatten in der Hauptstadt unter einem recht erheblichen Lohnrückgang zu leiden. Der Verfasser erklärt diese Erscheinung durch die Veränderung der gewerblichen Struktur der Hauptstadt, und zwar durch die Verdrängung des Handwerks durch die Grossindustrie. So sind in denjenigen Gewerben, die unter der Konkurrenz der Grossindustrie zu leiden haben, wie zum Bei-

*Dr. Carl Tyszka: *Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert* (Frankreich, England, Belgien und Spanien). Verlag: Duncker und Humblot.